

Wildparkverein Mühletäli Olten



S T A T U T E N

Ausgabe Mai 2011

STATUTEN

des

„Wildparkverein Mühletäli Olten“

1. Name, Sitz, und Zweck

- 1.1. Sollten Personenbezeichnungen genannt werden, gilt dies für die weibliche wie für die männliche Form.
- 1.2. Unter dem Namen "Wildparkverein Mühletäli Olten" besteht seit dem 6. Mai 1951 ein Verein mit Sitz in Olten im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.3. Der Verein bezweckt den Betrieb eines Wildparkes mit attraktiver, zeitgemässer Infrastruktur und hauptsächlich Wildtieren. Der Verein verfolgt keine wissenschaftlichen Zwecke. Der Verein bietet interessierten Kreisen Führungen an. Der Wildpark steht den Besucher und den Besucherinnen unentgeltlich und ganzjährig offen, um ihnen die Natur und die Tierwelt näher zu bringen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und eine Beitrittserklärung abgibt. Natürliche und juristische Personen des Zivilrechts sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können die Mitgliedschaft erwerben. Die jeweiligen Grundeigentümer, die Stadt Olten und die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil haben Anspruch auf Mitgliedschaft, für welche sie keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten haben. Diese Mitgliedschaften sind nicht personen-, sondern funktionsgebunden und erlöschen mit Ab- oder Aufgabe von Amt oder Funktion.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

- 2.2. Der Tod einer natürlichen Person, das Erlöschen eine juristischen Person oder die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während dreier aufeinanderfolgenden Jahren haben das Erlöschen über die Vereinsmitgliedschaft zur Folge.
- 2.3. Die Mitglieder sind gehalten, beim Besuch des Parks darüber zu wachen, dass alle Einrichtungen vom Publikum geschont und die Tiere nicht geneckt, belästigt oder überfüttert werden.

- 2.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt zum Ende des Jahres in Kraft, in welchem der Austritt erklärt wurde. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende des Austrittsjahres geschuldet.
- 2.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aus wichtigen Gründen. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und kurz zu begründen. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid über den Ausschluss von der Generalversammlung zu treffen ist. Die Anfechtung ist dem Vorstand zuzustellen.
- 2.6 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben als solche die üblichen Rechte von Mitgliedern. Die Zahlung eines Beitrages ist ihnen freigestellt.

3. Finanz- und Rechnungswesen

- 3.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge der Mitglieder und Gönner, durch Beiträge von Gemeinden, Vereinen und anderen Körperschaften, durch Spenden und Legate, sowie durch gelegentliche Sonderveranstaltungen.
- 3.2 Die eingeschriebenen Mitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung im voraus festgesetzt wird, oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 600.— auf Lebenszeit. Gemeinden, Vereine und andere Körperschaften entrichten Beiträge, in der von ihnen selbst bestimmten Höhe.
- 3.3 Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation des Vereins

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Kommissionen

4.2. Die Generalversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie soll in der Regel im ersten Kalenderquartal stattfinden. Zur Vereinversammlungen werden die Mitglieder zusammengerufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) ein schriftlich, begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Zahl der eingeschriebenen Mitglieder.

Diesem Verlangen ist innert Monatsfrist nach seinem Eingang beim Präsidenten Folge zu leisten. Zu den Generalversammlungen ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich und persönlich einzuladen mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

4.3. Der Generalversammlung liegen ob:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Entgegennahme und Gutheissung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Entscheide über Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.4. Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich.

Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Abstimmung hat offen zu erfolgen, wo nicht die geheime Beschlussfassung beschlossen wird. Der Auftrag auf geheime Beschlussfassung kann von jedem Vereinsmitglied vor der Abstimmung gestellt werden.

4.5. Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand überbunden.

Er besteht aus.

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier/Sekretär
- 4 bis 6 Beisitzer

Die Gesamtheit der Grundeigentümer haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand (Beisitzer).

4.6. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, führt die Vereinsbeschlüsse durch und vertritt den Verein nach aussen. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.7. Der Präsident beruft den Vorstand ein und stellt die Traktandenliste auf. Er leitet die Versammlungen und die Sitzungen, sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und überwacht die Führung sämtlicher Geschäfte.

4.8. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Funktionen. Der Vorstand kann ihm bestimmte Obliegenheiten übertragen.

4.9. Der Kassier/Sekretär erledigt mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten den gesamten Schriftverkehr wie Korrespondenzen etc., sowie die Ausfertigung von Dokumenten und bedient die Presse. Er führt das Rechnungs- und das Vertragswesen und die Mitgliederkartei des Vereins.

4.10. Dem Aktuar obliegt die Protokollführung an Versammlungen und Sitzungen.

4.11. Die Beisitzer unterstützen die Vereinstätigkeit in allen Belangen. Sie können für Sonderaufgaben eingesetzt werden.

4.12. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Sie erstatten an der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis. Jedes Jahr tritt der erstgewählte Revisor weg und der Ersatzmann rückt nach.

4.13. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und/oder einzelnen Mitgliedern Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

- Der Tierwärtler: Seine Aufgaben werden in einem vom Vorstand aufzustellenden Pflichtenheft festgelegt.

4.14. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

5. **Statutenrevision**

5.1. Die Statuten können bei Bedarf ganz oder teilweise revidiert werden. Es müssen aber $\frac{3}{4}$ der an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Revision zustimmen.

6. **Auflösung des Vereins**

6.1. Die vorgesehene Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Einladungsschreiben begründet bekannt gegeben werden. Für die Auflösung des Vereins erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehr aller anwesenden Mitglieder. .
Für die Liquidation ist der im Amte stehende Vorstand verantwortlich.

6.2. Im Falle der Auflösung wird das nach der Liquidation verbleibende Barvermögen während zehn Jahren von der Stadt Olten verwaltet. Wird in dieser Zeit in Olten oder in Starrkirch-Wil ein Verein mit gleichartigen Statuten und Zwecken gegründet, so ist diesem das Vermögen samt den aufgelaufenen Zinsen zu übergeben.
Hat eine Neugründung innert zehn Jahren nicht stattgefunden, fällt das Vermögen zu $\frac{3}{4}$ an die Stadt Olten und zu $\frac{1}{4}$ an die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

7. **Inkraftsetzung der Statuten**

- 7.1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom xx.xxxxxx.2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
Alle früheren Statuten sind aufgehoben.

„Wildparkverein Mühletäli Olten“

Olten, den xx.xxxxxx.2011

Der Präsident

Der Sekretär

U. Leuenberger

R. Sommer